

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Soziologie**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 21.05.2024**

**(Prüfungsordnungsversion 2024)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen .....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 7 Formen der Prüfungen.....	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit</b> .....	<b>7</b>
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13 Masterarbeit.....	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	8
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

### Anlagen:

1. Studienverlaufsplan (exemplarisch)
2. Äquivalenzliste

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie (Sociology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf den Bachelorstudiengang *Gesellschaftswissenschaften* und den Bachelorstudiengang *Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung* aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen diesen Masterstudiengang finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Für ein erfolgreiches Studium wird die Fähigkeit und Bereitschaft vorausgesetzt, englische Wissenschaftstexte zu lesen und verstehen zu können.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Soziologie erforderlichen Kompetenzen nachweist. Dies ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  1. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat eine Bachelorarbeit mit soziologischer Themenstellung erfolgreich absolviert. Eine soziologische Themenstellung liegt dann vor, wenn aufgrund der Themenwahl, der verwendeten Methoden und Theorien eine eindeutige Zuordnung zur Disziplin Soziologie vorliegt. Soziologische Methoden und Theorien sind aus nationaler und/oder internationaler Fachliteratur abzuleiten.
  2. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann in den nachfolgend aufgeführten Bereichen entsprechende fachwissenschaftliche Kompetenzen vorweisen:
    - Aus dem Bereich Soziologische Theorie (Theorien der Soziologie, Klassische Soziologie, Spezielle Themen der Soziologie) mindestens 14 CP

- Aus dem Bereich Sozialwissenschaftliche Methoden (Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialwissenschaftliche Datenanalyse) mindestens 16 CP
  - Aus dem Bereich Techniksoziologie (Grundlagen der Techniksoziologie, sozio-technische Transformation) mindestens 8 CP
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 18 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden, empfohlen wird ein Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich und einem Interdisziplinären Wahlpflichtbereich. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	85 CP
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich	5 CP
Masterarbeit	30 CP
Gesamt	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 14 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

#### § 5

##### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor- und Forschungs-)Praktika
  5. Exkursionen
  6. Projekte

7. Planspiele.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 7

### Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. Das **Essay** ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Der Umfang des Essays beträgt 11.200 bis 28.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
  2. Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Der Umfang des Protokolls beträgt 2.800 bis 8.400 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
  3. Die **schriftliche Hausaufgabe** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 2.800 bis 8.400 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten.
  4. Das **Exposé** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 8.400 bis 16.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation zur Skizzierung eines Forschungsthemas besteht.
  5. Bei der Prüfungsform **Audiopodcast** steht die eigenständige Entwicklung von Audioinhalten auf Basis der Kursmaterialien im Zentrum. Die Studierenden arbeiten hier entweder in einer Gruppe oder einzeln zu festgelegten Themen aus dem Seminar. Der Umfang dieser Prüfungsform ist die Einreichung einer Audiodatei maximal 30 Minuten Länge.
  6. Beim Prüfungsformat **Digitale Medien** steht die Entwicklung von Multimediaprodukten auf dem Programm, darunter visuelle Lernvideos, Videozusammenfassungen und neue und aufkommende digitale Technologien. Die Studierenden arbeiten entweder in einer Gruppe oder einzeln an bestimmten Themen aus dem Seminar. Der Umfang dieses Prüfungsformats ist die Einreichung eines maximal 15-minütigen Videos.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.

- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 20 bis maximal 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt 56.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) In der **Projektarbeit** sollen die Studierenden das selbstständige empirische Arbeiten, die Auswertung von Daten und die wissenschaftliche Darstellung der Ergebnisse erlernen. Der Umfang der Projektarbeit beträgt 56.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Wird die Forschungsarbeit in Kleingruppen durchgeführt, wird die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines **Referates** beträgt in der Regel 42.000 (+/- 14.000) Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 45 Minuten.
- (8) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Prüfung beträgt 20 bis 45 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO. Frei wählbare Module innerhalb des Interdisziplinären Bereichs dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

## **§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

- (3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 224.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 6 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP.

## **§ 14**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 15**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Soziologie an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2027 nach der Prüfungsordnung vom 23.04.2021 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.05.2024

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

### Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Start Wintersemester

Exemplarischer Studienverlaufsplan				
	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)
	Soziologische Theorien <b>7 CP</b>	4 CP	Vertiefung Soziologische Theorien <b>7 CP</b>	
	Qualitative Sozialforschung <i>4 CP</i>	Forschungspraktikum <i>4 CP</i>	<b>10 CP</b>	
	Quantitative Sozialforschung <i>4 CP</i>	Fortgeschrittene Methoden <b>7 CP</b>		
	Sozio-technische Transformationen <i>4 CP</i>	Verantwortliche Innovationsgestaltung <i>4 CP</i>		
	Technikforschung: Konflikte <b>7 CP</b>	Technikforschung: Wissensproduktion <i>4 CP</i>	Technikforschung: Gestaltung <i>4 CP</i>	
	Vertiefende Forschungsfelder <i>4 CP</i>	<b>7 CP</b>	<i>4 CP</i>	
			Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich <i>5 CP</i>	
				Kolloquium <b>4 CP</b>
				Masterarbeit <b>26 CP</b>
Gesamt CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

**Fett** markierte CP = benotet

*Kursiv* markierte CP = unbenotet

**Anlage 2: Äquivalenztabelle Master Soziologie**

<b>Master Soziologie [Prüfungs- ordnungs- version 2021] — Pflichtbereich</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>	<b>Master Soziologie [Prüfungsordnungs- version 2024] — Pflichtbereich</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>
<u>[7023919] Soziologi- sche Theorie</u>	[702391902] Benotete Prüfung zu einem Masterseminar Soziologi- sche Theorie	8	<u>[7029877] Soziologische Theorien</u>	[702391902][702987701] Benotete Prüfung zum Masterseminar Soziologische Theo- rien	7
	[702391901] Unbenotete Prüfung zu ei- nem Masterseminar Sozio- logische Theorie	2		[702987702] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Soziologische Theo- rien	4
<u>[7023920] Sozio-technische Transformation</u>	[702392001] Benotete Prüfung zum Mas- terseminar Sozio-techni- sche Transformation	10	<u>[7029878] Sozio-technische Trans- formationen</u>	[702987801] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-technische Transformationen	4
<u>[7023921] Empirische Forschung und Mixed Methods</u>	[702392101] Unbenotete Prüfung zu ei- nem Masterseminar Empiri- sche Forschung und Mixed Methods	2	<u>[7029880] Qualitative Sozi- alforschung</u>	[702988001] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Qualitative Sozialfor- schung	4
	[702392102] Benotete Prüfung zu einem Masterseminar Empirische Forschung und Mixed Me- thods	8	<u>[7029884] Fortgeschrittene Metho- den</u>	[702988401] Benotete Prüfung zum Masterseminar Fortgeschrittene Metho- den	7
<u>[702392201] Forschungsdesigns</u>	[702392201] Benotete Prüfung zum Mas- terseminar Forschungsdes- igns	6	<u>[7029879] Quantitative Sozialfor- schung</u>	[702987901] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Quantitative Sozial- forschung	4
<u>[7023923] Forschungsprobleme sozio-technischer Transformation</u>	[702392301] Benotete Prüfung zum Mas- terseminar Forschungsprob- leme sozio-technischer Transformation	6	<u>[7029885] Verantwortliche Innovati- onsgestaltung</u>	[702988501] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Verantwortliche In- novationsgestaltung	4
<u>[7023924] Sozio-technische Transformation analy- sieren: Konflikte</u>	[702392401] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-techni- sche Transformation ana- lysieren: Konflikte I	4	<u>[7029881] Technikforschung: Kon- flikte</u>	[702988101] Benotete Prüfung zum Masterseminar Technikforschung: Konflikte	7
	[702392402] Benotete Prüfung zum Mas- terseminar Sozio-techni- sche Transformation analy- sieren: Konflikte II	8			

Fortführung der Tabelle auf der nächsten Seite

<b>Master Soziologie [Prüfungsordnungs- version 2021] — Pflichtbe- reich</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>	<b>Master Soziologie [Prüfungsordnungs- version 2024] — Pflichtbereich</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>
[7023925] <u>Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion</u>	[702392501] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion I	4	[7029886] <u>Forschungspraktikum</u>	[702988601] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Forschungspraktikum I	4
	[702392502] Benotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-technische Transformation analysieren: Wissensproduktion II	8		[702988602] Benotete Prüfung zum Masterseminar Forschungspraktikum II	10
<i>Keine äquivalente Leistung</i>			[7029927] <u>Technikforschung: Gestaltung</u>	[702992701] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Technikforschung: Gestaltung	4
[7023926] <u>Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung</u>	[702392601] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung I	4	[7029882] <u>Vertiefende Forschungsfelder</u>	[702988201] Unbenotete Prüfung I zum Masterseminar Vertiefende Forschungsfelder	4
	[702392602] Benotete Prüfung zum Masterseminar Sozio-technische Transformation analysieren: Gestaltung II	8		[702988202] Benotete Prüfung zum Masterseminar Vertiefende Forschungsfelder	7
				[702988203] Unbenotete Prüfung II zum Masterseminar Vertiefende Forschungsfelder	4
[7023927] <u>Aktuelle soziologische Debatten</u>	[702392701] Benotete Prüfung zum Masterseminar Aktuelle soziologische Debatten	8	[7029928] <u>Vertiefung Soziologische Theorien</u>	[702992801] Benotete Prüfung zum Masterseminar Vertiefung Soziologische Theorien	7
<i>Keine äquivalente Leistung</i>			[7029883] <u>Technikforschung: Wissensproduktion</u>	[702988301] Unbenotete Prüfung zum Masterseminar Technikforschung: Wissensproduktion	4
<u>Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich*</u>	PK unbenotet	4	<u>Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich</u>	PK unbenotet	5
[7011790] <u>Masterarbeit Soziologie</u>	[701179002] Mündliche Prüfung im Masterabschlusskolloquium	4	[7011790] <u>Masterarbeit Soziologie</u>	[701179002] Mündliche Prüfung im Masterabschlusskolloquium	4
	[701179001] Masterarbeit	26		[701179001] Masterarbeit	26

\* gleichnamige Module werden anerkannt